

Antrag

der **AfD- Fraktion**

Thema: Unwürdige Tiertransporte in Drittländer stoppen, Schwerpunktkontrollen in Sachsen endlich durchführen.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Am 02.10.2015 wurde auf der Agrarministerkonferenz in Fulda der Beschluss gefasst länderübergreifende Schwerpunktkontrollen für Tiertransporte zu planen und durchzuführen. Sachsen – als ausgesprochenes Transitland für Tiertransporte in EU Mitgliedstaaten und Drittländer - hat von 2015 bis 2018 weder Schwerpunktkontrollen geplant noch durchgeführt.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich ab sofort an den länderübergreifenden „Schwerpunktkontrollen Tiertransporte“ zu beteiligen,
2. die tierschutzrechtlichen Kontrollen in bzw. durch Sachsen zu steigern,
3. sich dafür einzusetzen,
 - a) dass Schlachttiertransporte aus dem Freistaat in Drittländer sofort verboten werden,
 - b) dass Zuchttransporte aus dem Freistaat in Drittländer zukünftig nur gegen Nachweis über den Herdenaufbau genehmigt werden,
 - c) die Transportdauer nach Verordnung (EG) 1/2005 Kapitel V Nr. 1 und 2 bei Nutztiertransporten in Schlachthöfe auf höchstens fünf Stunden zu begrenzen.

Dresden, **17.04.2019**

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Begründung:

In den Reportagen „Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze nicht schützen“ der Sendereihe 37° vom 21.11.2017, sowie „Tiertransporte ins Ausland - Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung“ vom 24.05.2018, wurde mit Filmmaterial von Tierschutzorganisation gezeigt, dass es keinen hinreichenden Tierschutz bei Tiertransporten in EU Mitgliedsländer und Drittländer gibt.

Außerdem zeigt der genannte Filmbeitrag, dass regelmäßig, gerade in den heißen Sommermonaten, Rinder und Schafe, auch aus Deutschland stammend, an der bulgarisch-türkischen Grenze in extremer Hitze aufgrund tagelanger Abfertigungen und fehlender Wasserversorgung elendig verdursten oder ersticken.

Die Schächtung exportierter EU-Tiere in der Türkei ist dem Film zufolge mitunter mit einem Ausbluten der Tiere bei vollem Bewusstsein verbunden. Bei Schiffstransporten, etwa in den Libanon kommt es zu Kranentladungen schwacher Tiere. LKW-Be- bzw. Entladungen erfolgen nicht auf gleichem Niveau. Die Tiere müssen Höhenunterschiede von ca. 1,5 m durch Stürze überwinden.

Das Filmmaterial zeigt auch das Ende eines Transportes von Rindern zu einem Schlachthof in Kairo/Ägypten. Den Tieren – u. a. einem Bullen, der auf einem Hof im Allgäu geboren und letztlich über Ungarn exportiert wurde – werden auf dem Schlachthof vor der Halle die Sehnen der Beine durchtrennt. Vor der Schächtung werden Ihnen die Augen ausgestochen. Das hier dokumentierte Leid, das den EU-Exporttieren angetan wird, verstößt eklatant gegen die europäischen Tierschutzstandards.¹

zu I.

Schon am 02.10.2015 wurde auf der Agrarministerkonferenz in Fulda der Beschluss gefasst länderübergreifende Schwerpunktkontrollen Tiertransporte zu planen und durchzuführen. Die Staatsregierung äußerte sich 2018 auf eine Anfrage „Wie viele länderübergreifende Schwerpunktkontrollen durch den Freistaat Sachsen (2016-2018) geplant und durchgeführt wurden?“, dass diese weder konkret geplant wurden noch unter Beteiligung des Freistaates Sachsen durchgeführt worden sind.

zu II.

zu 1: Außerhalb der EU-Grenzen bzw. an den Grenzen selbst und sogar im Inland gibt es bis heute oft keinerlei oder nicht hinreichenden Schutz für Exporttiere. Selbst bei Tiertransporten über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden häufig nicht die vorgeschriebenen Pausen und Tierverpflegungen eingehalten. Die amtliche Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der EU-Tiertransportvorgaben im Rahmen der Transportgenehmigungen wird oft nur sehr oberflächlich verfolgt.

¹ vgl. Antrag: Verbot von Tierexporten aus Deutschland – Insbesondere in Nicht-EU-Länder, bei nicht EU-rechtskonformen Transport-, Haltungs- und Schlachtbedingungen sowie Sicherstellung der Einhaltung der EU-Tiertransportvorgaben auf dem Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland und Ausarbeitung von geeigneten Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsvorschriften für Verstöße gegen die EU Tiertransportvorgaben (Drucksache 19/5532)

zu 2: Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sollen nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transporten und Begleitpapieren in angemessener Zahl stattfinden. Im Betrachtungszeitraum 2015 - 2017 kann festgestellt werden, dass die Anzahl der durchgeführten Kontrollen mit der Anzahl der festgestellten Verstöße korreliert. Eine wesentliche Verringerung bei Verstößen kann nicht beobachtet werden. Engmaschige, regelmäßige Kontrollen müssen ausgeweitet werden und zumindest das Volumen aus 2016 wieder erreichen.

zu 3a) Die Grundsätze der Verordnung (EG) 1/2005 beziehen sich nicht nur auf die Transportunternehmen, sondern auch auf Händler, Sammelstellen und Schlachthöfe. Um dies sicherzustellen, werden in der Verordnung strenge Vorschriften gefordert, wobei die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dabei dem Schutz und dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen haben. Allerdings endet die Dokumentationspflicht am Bestimmungsort, sodass die späteren Vorgänge (Unterbringung und Schlachtung) nicht mehr überwacht bzw. dokumentiert werden. Ab der Entladung am Bestimmungsort ist der Tierschutz nicht mehr wirksam durchsetzbar. Unter den Zielländern sind Staaten wie Ägypten, Irak, Libanon, Libyen, Marokko, Türkei und Usbekistan, bei denen erhebliche Zweifel bestehen ob deren Schlachtpraktiken mit unseren Tierschutzgesetzen vereinbar sind.

Dieser Umstand wird auch mit dem Drittlandtransportabfertigungserlass des sächsischen Staatsministeriums vom 30.01.2018 nicht behoben. Wir begrüßen die Teilnahme der Landesregierung an den Abstimmungen zum bundeseinheitlichen Vorgehen bzgl. der Tiertransporte in Drittländer mit der Zielsetzung diese unhaltbaren Zustände zu beenden. Allerdings können tierschutzrechtliche Bestimmungen nur innerhalb der EU wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden.

zu 3b) Mit reinrassigen Zuchtrindern ist Deutschland einer der größten Exporteure weltweit. Der Zweck von Zuchttiertransporten ist der Aufbau einer eigenen Population. Bei einem dauerhaft hohen Importniveau von Milchkühen in die Türkei weist der USDA-Report einen Rückgang des Bestands aus. Vor diesem Hintergrund muss hinterfragt werden, inwiefern die Grundlage für ein nachhaltiges Herdenmanagement gegeben sind. Das Einfordern von Nachweisdokumenten, wie Zuchtprotokolle und Bestandsbücher sind unabdingbar um diese Exporte zu plausibilisieren. Transparenz bei Tiertransporten in Drittländer hat oberste Priorität auch hinsichtlich einer möglichen Falschdeklaration von Schlacht- zu Zuchttieren.

zu 3c) Mit dem Drittlandtransportabfertigungserlass vom 30.01.2018 kann wirksam auf Tiertransporte aus Sachsen in Drittstaaten, bzw. in Transitbewegungen durch den Freistaat eingegriffen werden. Dies befürworten wir ausdrücklich. Jedoch endet die Kompetenz auch hier mit dem Erreichen des Bestimmungsortes im EU Ausland. Jeder sich anschließende Vorgang unterliegt nicht weiter den europäischen Tierschutzstandards. Die Initiative einiger Bundesländer, die ein Verbot für Tiertransporte in diverse Drittländer erteilt haben, ist zu begrüßen (darunter Bayern und Baden-Württemberg). Außerhalb der europäischen Grenzen kann der Tierschutz nicht durchgesetzt werden. Wir müssen uns dieser Verantwortung stellen und diese qualvollen Transporte und unwürdigen Schlachtpraktiken unterbinden.